

Frequently Asked Questions in Bezug auf das Naßwalder Modell

Wie oft kommt der Bischofsrat zusammen? Wie oft der Synodalrat?

Der **Bischofsrat** wird auf Grund der ihm zugedachten vielfältigen Aufgaben (vgl. Seite 21 des Handbuches) im Schnitt etwa einmal im Monat zusammentreten müssen.

Der **Synodalrat** wird für die ihm unmittelbar zugeordneten Aufgaben zwei- bis dreimal im Jahr zusammenzutreten müssen, sich vermutlich informell auch öfter treffen.

Nicht genau prognostizieren lässt sich derzeit noch, wie oft Bischofsrat und Synodalrat gemeinsam als **Kirchenleitung** tagen. Das wird sich in der Praxis erst einpendeln müssen. Eine realistische Schätzung wäre ein etwa zweimonatlicher Rhythmus: Das würde bedeuten, dass etwa an jedem zweiten Sitzungstag des Bischofsrates – zumindest einen Halbtage lang – beide Gremien als gemeinsame Kirchenleitung zusammentreten.

Derzeit kommen SuperintendentialkuratorInnen in der Regel ein- bis zweimal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen, SuperintendentInnen vier- bis fünfmal (davon einmal gemeinsam mit den Sup.KuratorInnen). Diese Sitzungen haben derzeit aber nur beratenden Charakter und können keine Beschlüsse fassen. - Der Synodalausschuss (der sich zur Zeit bis auf eine Ausnahme ebenfalls aus SuperintendentInnen und Sup.KuratorInnen zusammensetzt) tritt ebenfalls vier bis fünfmal jährlich zusammen und hat nach derzeitigem Recht vor allem kontrollierende Aufgaben.

Hermann Miklas

Wie viel Demokratieverlust würde die Umsetzung des Naßwalder Modells bedeuten?

Die im Naßwalder Modell vorgeschlagenen Strukturänderungen würden in einigen Bereichen einen Demokratieverlust – in anderen Bereichen jedoch einen Demokratiegewinn bedeuten.

Ein gewisser **Demokratieverlust** entsteht vor allem dadurch, dass Detailentscheidungen zunehmend von großen auf möglichst kleine Gremien – und zum Teil sogar auf die Ebene von ExpertInnen-Entscheidungen – verlagert werden. Die Analyse des Ist-Zustandes nämlich hat gezeigt, dass derzeit zu viele Fach- und Detailentscheidungen zu großen Gremien zugeordnet sind (mit simplen Wahlgemeindeanträgen etwa sind zur Zeit drei demokratische Gremien befasst!). Das führt leicht zu Endlosschleifen in den gremialen Diskussionen und verhindert gleichzeitig, dass die Gremien ihre inhaltlichen Kompetenzen in ausreichendem Maß wahrnehmen können: Wer drei Stunden über das Mischverhältnis des Betons für die Garageneinfahrt diskutiert, hat danach kaum mehr die Kraft, sich über neue Konzepte der Konfirmandenarbeit tieferschürfende Gedanken zu machen. – Auf der mittleren und oberen Ebene sind es manche Genehmigungsverfahren (Verträge...), die einfach in den Zuständigkeitsbereich von ReferentInnen verlegt werden können, aber im Normalfall künftig nichts mehr auf der Tagesordnung von Gremien (Diözesanrat, Synodalrat, Bischofsrat) zu suchen haben – es sei denn, es tauchen dabei besondere Probleme auf, die ausdrücklich einer gremialen Entscheidung bedürfen.

Der **Demokratiewuchs** nach dem Naßwalder Modell hingegen besteht darin: Durch den hohen Stellenwert der inhaltlich definierten Referate, die im wesentlichen den vier Lebensvollzügen zugeordnet sind, kommen Fragen des Gemeindeaufbaues, der Gottesdienst-Gestaltung, des christlichen Zeugnisses in der Welt von heute, des diakonischen Auftrags der Kirche... stärker als bisher ins Blickfeld gremialer Beratungen. Gerade diese inhaltlichen Themen bedürfen – neben ihrer grundsätzlich theologischen Betrachtungsweise – ja immer sehr stark der Adaptierung auf die konkrete Situation vor Ort und sollen daher möglichst basisnahe behandelt und entschieden werden.

Darüber hinaus treten neben der – bisher in unserer Kirche nahezu lupenrein verwirklichten – repräsentativen Demokratie im Naßwalder Modell einige **basisdemokratische Elemente**: Beachten Sie dazu insbesondere die Ausführungen zur Gemeindeversammlung auf Seite 26 des Handbuches sowie die Ausführungen über die Diözesanversammlung bzw. die Diözesanforen auf Seite 29 und 30.

Kurz zusammengefasst: Das Naßwalder Modell zielt auf eine Verschlankung der Entscheidungsstrukturen in organisatorischen und administrativen Belangen – und auf eine Vertiefung der basisnahen Gesprächskultur in jenen Belangen, die zur Kernkompetenz von Kirche gehören.

Neben organisationsbedingten Motiven steht dahinter vor allem die Erfahrung, dass immer mehr Menschen zu erkennen geben: „Ich arbeite gerne in der Kirche mit, weil das auch für mich persönlich eine Sinn stiftende Tätigkeit darstellt, gerade darum möchte ich hier aber nicht wiederum (wie in meinem Beruf) überwiegend mit Verwaltungsfragen zu tun haben, sondern mich auch wirklich in sinnvolle Projekte einbringen können.“

Hermann Miklas

Ist mit dem Naßwalder Modell ein Verlust der Autonomie bzw. der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden verbunden?

Grundsätzlich soll die Gemeindeebene im Naßwalder Modell gestärkt und nicht geschwächt werden – wiederum primär in inhaltlichen Belangen – bei einer gleichzeitigen Entlastung in administrativen Belangen.

Auf einigen – sehr unterschiedlichen – Gebieten regt das Naßwalder Modell allerdings bewusst ein Überdenken absoluter Autonomievorstellungen an:

Dass mehrere benachbarte Gemeinden sich zunehmend gemeinsam als **Kirche in der Region** verstehen, wird eine Herausforderung der kommenden Jahre sein, der wir uns nicht länger verschließen können. In Zeiten wachsender Mobilität und häufiger Umzüge endet der Horizont unserer Gemeindeglieder nicht mehr ohneweiteres an den gewachsenen Parochialgrenzen und sie würden ein reines „Kirchturmdenken“ auch nicht mehr verstehen. – Wenn verschiedene Gemeinden innerhalb einer Region, untereinander abgesprochen, unterschiedliche Schwerpunkte setzen, kann das insgesamt nur zu einer Verlebendigung von Kirche beitragen. – Und nicht zuletzt birgt die regionale Zusammenarbeit in bestimmten, von Fall zu Fall zu vereinbarenden Bereichen ein großes Potential von Synergieeffekten in sich.

Die **Prüfung des Rechnungsabschlusses** soll nach dem Naßwalder Modell nicht mehr intern, sondern **durch eine externe Instanz** erfolgen. Dahinter stehen eine ganze Reihe von Motiven:

- Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass sich in jeder Gemeinde entsprechende Fachleute befinden, beschränken sich interne Rechnungsprüfungen bisher überwiegend auf die formalen Aspekte (ordnungsgemäße Verbuchung...), nicht aber auf die inhaltliche Untersuchung von Geldflüssen... (Gebarungsprüfung).
- Selbst wenn die gewählten bzw. bestellten Rechnungsprüfer auch nach derzeit geltender Regelung nicht dem jeweiligen Exekutivgremium angehören dürfen (Presbyterium, Sup.Ausschuss), können sie als Angehörige jener Organisationseinheit, die sie zu prüfen haben, naturgemäß nicht wirklich den Blick von außen einbringen, um die Dinge aus der meist hilfreichen, manchmal auch notwendigen kritischen Distanz zu beurteilen.
- Durch die Verstärkung von basisdemokratischen Elementen in der Gesamtstruktur der Kirche, ist insbesondere in Finanzangelegenheiten ein unabhängiges und objektives Kontrollverfahren sicherzustellen, das jegliche Manipulationsgefahr durch Zufallsmehrheiten von vornherein ausschließt.
- Leidvolle Erfahrungen zeigen, dass sich Gemeindevertretungen und Superintendentenversammlungen bisher gerne dazu haben hinreißen lassen, sich bei der Genehmigung von Rechnungsabschlüssen in langwierige Diskussionen über Bagatellpositionen zu verlieren (rühmliche Ausnahmen bestätigen nur die Regel), während die wesentlichen finanzpolitischen Weichenstellungen oft kaum gesehen und diskutiert wurden. Hier würden die durch externe Prüfinstanzen eingebrachten neuen Gesichtspunkte wesentlich dazu beitragen, dass Gremien ihre inhaltliche Verantwortung wirklich wahrnehmen – und damit dem demokratischen Prinzip noch besser als bisher Rechnung tragen können.

Die Rechnungsprüfung durch eine externe Instanz nach freier Wahl (sei sie die nächsthöhere kirchliche Instanz oder auch eine außerkirchliche Stelle) nimmt der Gemeinde nicht ihre finanzielle Autonomie: Sie erstellt weiterhin ihr Budget selbst und hat auch den Prüfbericht der externen Instanz eingehend zu diskutieren und schlussendlich zu genehmigen oder nicht zu genehmigen. Die externe Kontrolle baut aber ein zusätzliches Sicherheitsnetz ein, lenkt den Blick auf wesentliche finanzstrategische Fragestellungen und entlastet große Gremien von Detailfragen.

Noch eingehend zu diskutieren wird in diesem Zusammenhang die Haftungsfrage sein. Sie ist nach geltendem Recht auf dem Papier eindeutig geregelt, in der Praxis allerdings kaum exekutierbar. Auch das Naßwalder Modell gibt darauf noch keine endgültige Antwort

Aber auch in der Handhabung von Routine-Rechtsfragen und insbesondere im **PR-Bereich** macht es Sinn, wenn nicht jede Organisationseinheit der Evangelischen Kirche ihr eigenes Süppchen kocht, sondern gemeinsame Strategien die Effizienz und Außenwirkung erhöhen.

Hermann Miklas

Wie schaut es im Naßwalder Modell mit der Gewaltenteilung aus?

Dass das „presbyterial-synodale“ sich vom „demokratischen“ Prinzip im strengen Sinn des Wortes doch in einigen Bereichen unterscheidet, wird insbesondere an der Frage der Gewaltenteilung sichtbar. Strikt durchgehalten ist in unserer Kirche nur die Unabhängigkeit der Ju-

dikative (Revisionssenat, Disziplinarsenat) – Legislative und Exekutive weisen auch nach geltendem Recht manche Überschneidungen auf; etwa durch die Tatsache, dass Superintendentalkuratoren und Superintendenten Kraft ihres Amtes Mitglieder der Synode sind oder dass die Mitgliedschaft in der Sup.Versammlung und in der Synode im Regelfall an die Mitgliedschaft in einem Presbyterium gebunden ist. Seit sich in den letzten Jahrzehnten – aus guten Gründen – die Praxis durchgesetzt hat, dass sich der Synodalausschuss als ein zwar von der Synode gewähltes Gremium de facto aber fast ausschließlich aus Superintendenten und Sup. Kuratoren zusammensetzt, ist die Gewaltentrennung zwischen Legislative und Exekutive endgültig verlassen worden. Gerade dieser Umstand bewirkt nun aber, dass sich auf kirchenleitender Ebene in der heutigen Realität immer dieselben Leuten mit immer denselben Themen oft mehrmals befassen müssen – nur mit jeweils anderen Hüten auf: beratend, entscheidend, kontrollierend...

Dem versucht das Naßwalder Modell zu begegnen, indem es die Konferenz der Sup.Kuratoren und Superintendenten gemeinsam mit Synodenpräsidenten und Bischof gleich zur Entscheidungsinstanz der Kirchenleitung macht. Das erspart einige Leerschleifen, entspricht in vielem aber dem auch in der heutigen Realverfassung gelebten „Macht“-Gefüges – mit Ausnahme des nach dem NM nicht mehr vorhandenen Gremiums des Oberkirchenrates. Die jetzige Praxis zeigt aber auch, dass dort, wo durch die Diözesanvertreter eingebrachten Regionalinteressen am gleichen Tisch ausgebreitet werden, eine starke gegenseitige Kontrolle vorhanden ist.

Hermann Miklas

Wasserkopf Wien

Das Kirchenamt hat in den vergangenen Jahren seine Wahrnehmung entscheidend verändert. Immer mehr stellt es sich als Servicestelle dar, die in juristischen, wirtschaftlichen, KB Angelegenheiten, Personalverrechnung u.a. mehr Gemeinden, PfarrerInnen, Werke, Vereine in ihrer Arbeit unterstützt. Insgesamt arbeiten derzeit in 6 Abteilungen 36 Personen:

Wirtschaftsabteilung:

Leitung: OKR Köglberger, KR Gösele
Mitarbeitende: 11 Personen

Rechtsabteilung:

Leitung: OKR Kneucker, KR Reimeir
Mitarbeitende: 7 Personen

Personalabteilung:

Leitung: OKRin Reiner
Mitarbeitende: 2 Personen

Religionsunterrichtsabteilung:

Leitung: OKR Schiefermair, LK Lattinger

Mitarbeitende: 2 Personen

Bischof:

Leitung: Bischof Bünker
Mitarbeitende: 2 Personen

Evang. Zentrum:

Leitung: Dr. Klinger
Mitarbeitende: 3 Personen

Im Vergleich mit anderen Kirchenleitungen ist dies ein äußerst sparsamer Personaleinsatz.

Luise Müller

Kompetenzverlust der Diözesen

Zugegeben, juristische Genehmigungsverfahren, der Kirchenbeitrag und andere administrative Belange wandern von der mittleren auf die gesamtkirchliche Ebene. Es ändern sich also Zuständigkeiten. Diese Entscheidung wurde getroffen, weil es derzeit eine unnötige Verdoppelung und Vervielfachung mancher Vorgänge durch die Behandlung auf mehreren Ebenen gibt. Unser Interesse war, auf der mittleren Ebene mehr Raum für inhaltliche Arbeit zu schaffen, den Gemeinden zuzuarbeiten, die Basis zu stärken.

Was bleibt und ausgebaut werden soll, ist die Zuständigkeit vor allem für die MitarbeiterInnen, ehren- und hauptamtlich, in den Gemeinden. Personal- und Gemeindeentwicklung ist in Zukunft eine vorrangige Aufgabe der mittleren Ebene.

Zusätzlich wird gesamtkirchliche Verantwortung von den Verantwortlichen der mittleren Ebene in Bischofsrat und Synodalrat gefordert. Zwar ist bereits jetzt diese Verantwortung vorhanden, aber durch eine Verminderung von Gremien wird dies deutlicher als bisher.

Auch die Gremien der mittleren Ebene haben in Zukunft mehr inhaltliche Schwerpunkte (z.B. Diözesanforen), Verwaltung wird nach Möglichkeit gestrafft und reduziert.

Luise Müller

Bischofskirche

Das bischöfliche Element als Teil der Kirchenleitung ist biblischen Ursprungs. Es wurde auch in der Reformation nicht abgeschafft. Das beweisen die skandinavischen Kirchen, die nach nahezu geschlossener Annahme der Reformation diese Struktur nahtlos bis heute weiterführen. Für Luther waren Missstände und die mangelnde Änderungsbereitschaft der Bischöfe seines Lebenskreises bestimmend für deren Ablehnung.

Die Confessio Augustana sagt zum bischöflichem Amt: „Deshalb ist das bischöfliche Amt nach göttlichem Recht, das Evangelium zu predigen, Sünde zu vergeben, Lehre zu urteilen, und die Lehre, die dem Evangelium entgegen steht, zu verwerfen, und die Gottlosen, deren gottloses Wesen offenbar ist, aus der christlichen Gemeinde auszuschließen, ohne

menschliche Gewalt, sondern allein durch Gottes Wort. Und diesfalls sind es die Pfarrer und Kirchen schuldig, den Bischöfen gehorsam zu sein, laut dieses Spruchs Christi, Luk. 10: ‚Wer euch hört, der hört mich.‘ Wo sie aber etwas dem Evangelium entgegen lehren, setzen oder aufrichten, haben wir Gottes Befehl in solchem Fall, dass wir nicht sollen gehorsam sein.“ (CA 28)

In allen Gebieten, in denen die Reformation eingeführt worden ist, und die bisherigen Bischöfe sich nicht der Reformation anschlossen, wurde das Amt der episkopé (Aufsicht) eingerichtet, und Visitationen wurden durchgeführt. Anders als in der mittelalterlichen Kirche ist dieses Amt der episkopé kein gesondertes Amt, sondern Teil des Amtes von Wort und Sakrament mit dem besonderen Auftrag, gemeindeübergreifend ausgeübt zu werden.

Im Lauf der Entwicklung der reformatorischen Kirchen hat das synodale Element der Kirchenleitung stark an Bedeutung gewonnen. Beide Elemente sind im Naßwalder Modell einander zugeordnet und von den Funktionen her gesehen angemessen vertreten. In der Tat am wenigsten berücksichtigt das Modell das konsistoriale Element, das in der Geschichte unserer Kirche als vom Landesherrn eingesetzter Oberkirchenrat und als dessen Kontrollorgan bis zum Ende der Monarchie eine eigene Rolle spielt.

Theologisch verantwortete Kirchenleitung im Wahrnehmen der bischöflichen Funktionen Ordination und Visitation gibt es in der Evangelischen Kirche in Österreich seit dem Jahr 1783 mit der Einsetzung des ersten Superintendenten. Mit welchen Namen diese bischöflichen Funktionen bezeichnet werden, ist sekundär.

Paul Weiland

Ist die Gemeindeversammlung demokratisch legitimiert?
Tritt durch die Zusammensetzung der Gemeindeversammlung
gegenüber der geltenden Kirchenverfassung ein Demokratieverlust ein?

Zwei kurze Antworten auf die beiden Fragen

- Ja, die Gemeindeversammlung ist demokratisch legitimiert und zwar indirekt ausgehend von der Gemeindevahlversammlung.
- Die für die Gemeindeversammlung vorgeschlagene Art der indirekten Demokratie baut auf den in der geltenden Kirchenverfassung enthaltenen Mechanismen und deren praktischer Anwendung auf.

Zielsetzung

Das mit der Zusammensetzung der Gemeindeversammlung angestrebte Ziel war zugegebenermaßen weder ein Mehr noch ein Weniger an Demokratie. Vielmehr ging es darum, die in vielen Pfarrgemeinden anzutreffenden (in der Kirchenverfassung nicht gedeckten) zwei Strukturen und Leitungssysteme in praktikabler Weise zusammen zu führen. Um welche zwei Strukturen und Leitungssysteme geht es?

- Zum einen ist es die in der Kirchenverfassung vorgesehene Struktur bestehend aus der Gemeindevertretung (bei Pfarrgemeinden bis 500 Gemeindegliedern: Gemeindeversamm-

lung) und dem Presbyterium. Nur diese beiden Gremien sind durch die Kirchenverfassung legitimiert. **Gemeindevertretung und Presbyterium bilden die formelle Struktur, die formelle Gemeindeleitung.**

- Zum anderen besteht in der überwiegenden Zahl der Pfarrgemeinden eine mehr oder weniger große Anzahl von Teams, Arbeitsgruppen, Kreisen etc. Diese sind – obwohl für das Gemeindeleben unverzichtbar – derzeit durch die Kirchenverfassung nicht legitimiert. Ihre Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind – gerade auch in der Abgrenzung zur Gemeindevertretung und zum Presbyterium – in der Kirchenverfassung nicht geregelt. **Die Teams, Arbeitsgruppen, Kreise etc. bilden die informelle Struktur, die informelle Gemeindeleitung.**

Eine Parallelität von formeller und informeller Struktur ist in den meisten Organisationen anzutreffen und führt in vielen Organisationen zu Reibungsflächen oder gar massiven Konflikten. **Ziel war es daher eine Annäherung von formeller und informeller Struktur zu erreichen, indem das praktische, tagtägliche Gemeindeleben der Teams, Arbeitsgruppen, Kreisen etc. in den Vordergrund gerückt wird.** Was liegt näher, als jenen die Entscheidungskompetenz (samt Verantwortung) in die Hand zu geben, die auch die Arbeit machen?

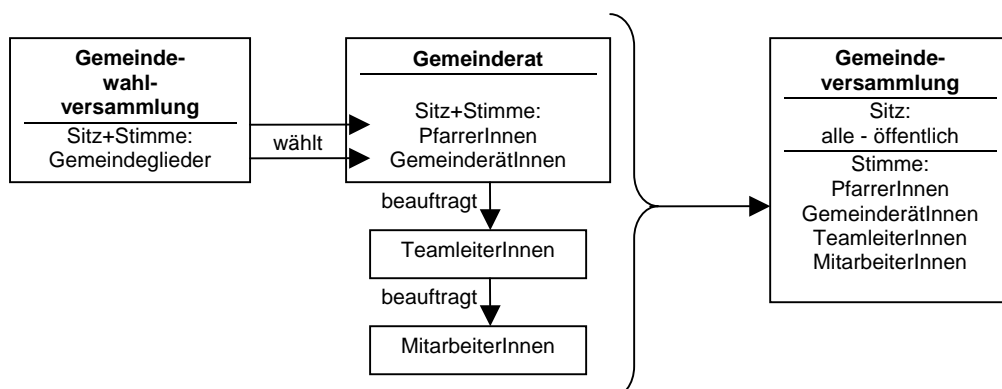
Der Erreichung dieses Ziels dienen vor allem die beiden folgenden Neuerungen (wobei Neuerungen nur im Vergleich zur geltenden Kirchenverfassung, nicht aber zu den praktischen Situationen vieler Gemeinden eintreten):

1. Die Einrichtung der fünf Referate innerhalb des Gemeinderats, die von ehrenamtlichen Gemeinderats-Mitgliedern, den ReferentInnen, geleitet werden.
2. Sitz und Stimme auch für die TeamleiterInnen und MitarbeiterInnen in der Gemeindeversammlung (dem gegenüber hatten die GemeinderätInnen einschließlich der ReferentInnen schon bisher Sitz und Stimmen als PresbyterInnen in der Gemeindevertretung).

Klaus Köglberger

Ist die Gemeindeversammlung demokratisch legitimiert?

Die personellen Grundentscheidungen werden von der Gemeindevahlversammlung getroffen: GemeinderätInnen und PfarrerInnen sowie – wenn eine Verstärkung der direkten Demokratie gewünscht wird – auch die Delegierten in die Diözesanversammlung und in die Kirchenversammlung werden von der Gemeindevahlversammlung gewählt. Somit ergibt sich folgendes Wahl- und Beauftragungsgefüge:



Ergebnis: Die Zusammensetzung der Gemeindeversammlung ist mittelbar durch die Wahlscheidungen der Gemeindewahlversammlung legitimiert.

Angemerkt sei, dass das Naßwalder Modell die Zusammensetzung der Gemeindeversammlung auch dadurch berücksichtigt, dass für die formale und inhaltliche Rechnungsprüfung eine externe Instanz vorgeschlagen wird.

Klaus Köglberger

Tritt durch die Zusammensetzung der Gemeindeversammlung gegenüber der geltenden Kirchenverfassung ein Demokratieverlust ein?

In der Zusammensetzung der Gemeindeversammlung sehen manche einen Demokratieverlust, da die vom Gemeinderat beauftragten TeamleiterInnen und MitarbeiterInnen als stimmberechtigte TeilnehmerInnen der Gemeindeversammlung den Gemeinderat überwachen. Diese – auch schon als „circulus vitiosus“ bezeichnete – Situation ist auch in der geltenden Kirchenverfassung und ihrer praktischen Anwendung vorzufinden, sodass die Zusammensetzung der Gemeindeversammlung keinen Demokratieverlust darstellt. Einige Beispiele der heutigen Situation seien angeführt:

- Vor Neuwahlen zur Gemeindevertretung suchen PfarrerInnen, KuratorInnen und PresbyterInnen mögliche KandidatInnen und sprechen diese an. Da die GemeindevertreterInnen in der Gemeinde nicht mitarbeiten müssen, können sich heute die PresbyterInnen leichter „genehme“ Leute aussuchen, als dies bei der Gemeindeversammlung nach dem Naßwalder Modell der Fall wäre.
- Das Presbyterium wählt die Delegierten zur Superintendentialversammlung. → Die Superintendentialversammlung wählt den/die SuperintendentIn und die weiteren Mitglieder des Superintendentialausschusses. → Dem Superintendentialausschuss kommt die Gemeindeaufsicht zu.
- Die Superintendentialversammlung wählt die Synodalen. → Die Synode wählt die Mitglieder des Synodalausschusses, wobei sich der Synodalausschuss vor allem aus Superintendentinnen und SuperintendentialkuratorInnen zusammensetzt. → Den Superintendentinnen und SuperintendentialkuratorInnen obliegt als Mitglieder des Synodalausschusses die Aufsicht über den Oberkirchenrat. Umgekehrt obliegt dem Oberkirchenrat die Aufsicht über die Superintendenzen und damit über die Superintendentinnen und SuperintendentialkuratorInnen.
- Die Teams, Arbeitsgruppen, Kreise etc. sind nur dann demokratisch (aber nicht durch die Kirchenverfassung) legitimiert, wenn das Team etc. durch die Gemeindevertretung oder das Presbyterium eingerichtet und mit Kompetenz sowie Verantwortung ausgestattet wurde. Andernfalls (und wie häufig entstehen Gruppen, Kreise etc ohne Zutun von Gemeindevertretung und Presbyterium) nehmen die Teams etc. Kompetenzen für sich in Anspruch, ohne hierzu demokratisch ermächtigt zu sein; die von den Teams etc. wahrzunehmenden Verantwortlichkeiten bleiben häufig unklar. In diesem Punkt würde das Naßwalder Modell durch das Referatssystem einen Demokratiegewinn erreichen!

Erwähnt sei auch gesagt, dass die Beauftragung einer TeamleiterIn und MitarbeiterIn nicht bewirkt, dass diese gegenüber dem beauftragenden Gremium oder Person zukünftig unkritisch ist. (Vielmehr müssen wir doch dankbar für jede Person sein, die sich in die Gemeindegemeinschaft einbringt und beauftragen lässt.)

Abschließend soll noch darauf hingewiesen werden, dass eine mit der Zusammensetzung der Gemeindeversammlung vergleichbare Situation auch bei Vereinen häufig vorzufinden ist: Der Vorstand nimmt neue Mitglieder auf, die die Vorstandmitglieder in der Hauptversammlung beaufsichtigen und entlasten.

Klaus Köglberger

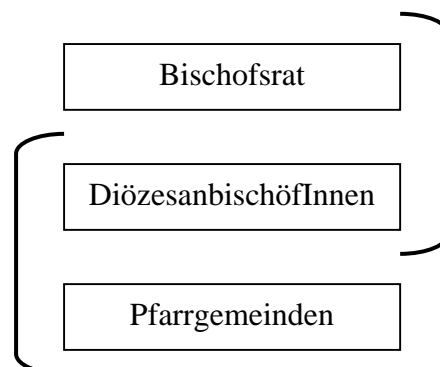
Nach welchen Kriterien werden ehrenamtliche MitarbeiterInnen beauftragt?

Da sich an die Beauftragung ehrenamtlicher MitarbeiterInnen das Stimmrecht in der Gemeindeversammlung anschließt, wird noch auf die für die Beauftragung maßgeblichen Kriterien eingegangen: Aus den unter „Zielsetzung“ ausgeführten Gedanken, jenen die Entscheidungskompetenz und Verantwortung in die Hand zu geben, die auch die Arbeit machen, folgt, dass für eine Beauftragung es über eine nur einmalige oder seltene, fallweise Mitarbeit hinaus gehen muss. Ob eingehende Regelungen durch die Kirchenverfassung überhaupt zweckmäßig sind oder aber den Gemeinden, nämlich den Gemeindevahlversammlungen (im Sinne einer „Verlängerung“ ihrer Wahlentscheidung) die Festlegung überlassen bleibt, wird hier bewusst offen gelassen.

Klaus Köglberger

Führt der Bischofsrat zu mehr Zentralismus?

Während der bisherigen SuperintendenInnen-Konferenz nur beratende Funktion für den Bischof zukommt, soll der Bischofsrat Entscheidungskompetenzen erhalten. Faktisch bedeutet dies, dass die DiözesanbischöfInnen nicht nur den unmittelbaren Kontakt zu den Gemeinden sondern auch den unmittelbaren Kontakt in den Bischofsrat haben. Es wird also zunächst eine durchgehende Kommunikation über alle drei Ebenen erreicht, was in Folge faktisch zu einer Verstärkung des Einflusses der Gemeinden auf Entscheidungen des Bischofsrats (im Vergleich zum derzeitigen Oberkirchenrat) führt. In der Kirchenentwicklungsgruppe wurde für diese Kommunikationsfunktion der DiözesanbischöfInnen in beide Richtungen der Begriff der „doppelten Spange“ kreiert:



Klaus Köglberger

Welche Zuständigkeiten kommen den ReferentInnen im Gemeinderat zu?

Grundsätzlich haben die ReferentInnen (sie sind ehrenamtlich tätig) eine umfassende Kompetenz und Verantwortung für den jeweiligen Lebensbereich. Insbesondere haben sie sich damit zu befassen, welche Teilbereiche aufgrund der Gemeindeschwerpunkte, der Begabungen und Erfahrungen der MitarbeiterInnen etc zweckmäßig sind und hierfür entsprechende Teams einzurichten, wofür sie die Zustimmung des Gemeinderats benötigen. Weiters liegt bei den ReferentInnen die Auswahl und Beauftragung der TeamleiterInnen.

In Abhängigkeit vom jeweiligen Lebensbereich (und in den verschiedenen Gemeinden durchaus unterschiedlich) sind Limits für die Kompetenzen der ReferentInnen festzulegen. (Die Kirchenverfassung sollte nur Maximal-Pouvoirs enthalten.) Bei deren Überschreitung ist die Entscheidung durch den Gemeinderat erforderlich.

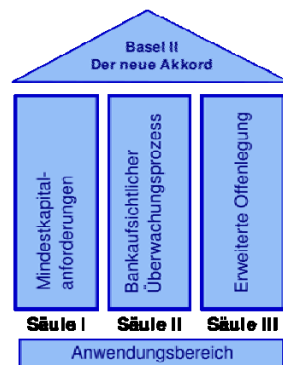
Klaus Köglberger

Was ist Basel II und welche Auswirkungen hat es auf die Gemeinden?

Im Zuge der Erörterungen des Naßwalder Modells tritt auch immer wieder die Frage nach den Haftungen und der Kreditwürdigkeit auf. Hierbei wird auch das Schlagwort „Basel II“ genannt, sodass nachfolgend eine (sehr) kurze Erklärung erfolgt:

Basel II bezeichnet die Gesamtheit jener Eigenkapitalvorschriften, die seit dem 1.1.2007 von den Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten in der EU angewendet werden müssen.

Basel II beruht auf 3 einander ergänzenden Säulen:



Im Zuge der Ermittlung der Mindestkapitalanforderung (Säule I), also dem Ausmaß des (durch zB Emission von Aktien oder Ergänzungskapitalanleihen) von der Bank aufzubringenden Eigenkapitals, hat die Bank die gewährten Kredite hinsichtlich der Bonität zu bewerten. Die beste Bonität kommt den Gebietskörperschaften zu. Unternehmen werden zumeist anhand der hardfacts (insbesondere aus den Jahresabschlüssen abgeleitet) und softfacts (zB Unternehmenspläne, Qualifikation der leitenden Mitarbeiter) einem „Rating“ unterzogen. Pfarrgemeinden genießen bei den meisten Banken die hohe Bonitätsstufe wie Gebietskörperschaften. Je besser die Bonität, desto besser sind (bzw. sollten) die Bankkonditionen sein; hieran tritt durch das Naßwalder Modell keine Änderung ein.

Klaus Köglberger

Ist Beratung und Kontrolle an einer Stelle möglich?

Laut Kirchenverfassung obliegt dem Kirchenamt vor allem die verwaltungsmäßige Besorgung der Aufgaben des Oberkirchenrats. Somit unterstützt das Kirchenamt den Oberkirchenrat auch bei den Aufsichtsfunktionen (zB den erforderlichen Zustimmungen bei Bauverfahren).

Andererseits besteht der Wunsch nach einem Mehr an Serviceleistungen durch das Kirchenamt; dies wird zB im OE-Projekt „Kirchenamt / neue Services“ deutlich.

Wenn nun aber MitarbeiterInnen des Kirchenamts in einer Angelegenheit einerseits Gemeinden beraten und unterstützen sowie andererseits den Oberkirchenrat bzw zukünftig Bischofsrat bei der Aufsichtsfunktion unterstützen, führt dies de facto nahe an eine Selbstkontrolle der beratenden MitarbeiterInnen des Kirchenamts.

Wie wird in anderen Organisationen mit vergleichbaren Situationen umgegangen?

- Rechtsanwälte, Steuerberater und andere beratende Berufe werden häufig in den Aufsichtsrat der beratenen Unternehmen oder in den Vorstand einer Holdinggesellschaft oder Holdingstiftung gewählt bzw bestellt. Im „Österreichischen Corporate Governance Kodex“ (einem Ehrenkodex vor allem für börsennotierte Unternehmen) heißt es in Regel 53 hierzu:
*„Den von der Hauptversammlung gewählten oder von Aktionären aufgrund der Satzung entsandten Mitgliedern des Aufsichtsrats gehört eine nach der Beurteilung des Aufsichtsrats ausreichende Anzahl von der Gesellschaft und deren Vorstand unabhängiger Mitglieder an.
Ein Aufsichtsratsmitglied ist als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen materiellen Interessenkonflikt begründet und daher geeignet ist, das Verhalten des Mitglieds zu beeinflussen.“*
- Controlling-MitarbeiterInnen werden in Unternehmen häufig aufgrund ihrer Fachexpertise bei Einzelfragen von den Fachabteilungen oder bei Projekten beigezogen.
- Klarer als bei den Controlling-MitarbeiterInnen wird – zumindest bei den Banken – die Trennung der MitarbeiterInnen der Internen Revision vom operativen Geschehen und Projekten gelebt.
- Genossenschaften üben für ihre Mitglieder häufig Beratungsfunktionen und als „Zentrale“ auch Kontrollfunktionen aus, wobei innerhalb der Genossenschaft hierfür durchaus unterschiedliche MitarbeiterInnen tätig sind.

Resümee: Die Trennung von Beratung und Kontrolle wird in vielen Organisationen zwar angestrebt, lässt sich in der tagtäglichen Abwicklung aber nicht durchhalten.

Klaus Köglberger

Sind ReferentInnen hauptamtlich Angestellte?

Im Naßwalder Modell ist sowohl auf Gemeindeebene als auch in der Kirchenleitung von Referaten die Rede, wodurch es manchmal zu Verwechslungen kommt.

Es handelt sich jedoch um ganz unterschiedliche Formen von Referaten, bzw. ReferentInnen:

Im Kirchenamt sind 10 Referate angedacht, die von 4 Hauptamtlichen geleitet werden.

In der Leitung der Gemeinde sollen die 5 Lebensvollzüge von 5 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen vertreten werden.

Diese Referentinnen werden von den Wahlberechtigten einer Gemeinde gewählt und sind für je einen jeweiligen Lebensbereich verantwortlich. D.h.: sie sollen darauf achten, dass „ihr“ Bereich vorkommt z.B. in den Tagesordnungen der Gemeindeleitungs- (oder Gemeinderats-) sitzungen – als Aspekt einer Angelegenheit oder als eigener Tagesordnungspunkt:

Die Umgestaltung des Kirchenvorplatzes, der behindertengerechte Zugang zum Jugendraum oder die Änderung der Beginnzeiten der Gottesdienste haben ebenso liturgische, diakonische, gemeinschaftliche/ gemeinschaftsbildende oder missionarische/ nach außen wirkende Aspekte wie finanzielle.

Es gibt keinen großen Unterschied zur Zusammensetzung des Presbyteriums heute oder zum Ablauf einer Presbytersitzung. Auch heute werden Menschen gebeten, sich für die Wahl ins Presbyterium aufstellen zu lassen, die besonders engagiert sind und spezielle Fähigkeiten haben und auch heute schon fühlen sich PresbyterInnen für alle Belange der Gemeinde verantwortlich. Der Unterschied liegt darin, dass die Lebensbereiche benannt und festgelegt werden und auch die Verantwortlichkeiten dafür, wodurch eine größere Verbindlichkeit entsteht und sie ein anderes Gewicht bekommen.

Waltraut Kovacic

Wachsende Kirche – qualitativ / quantitativ?

Das von der Kirchenentwicklungsgruppe vorgegebene Leitmotiv der „wachsenden Kirche“ wirft natürlich die Frage nach der ‚Messbarkeit‘ des Wachstums auf.

Die in der Handbuch-Einleitung dazu gegebenen Hinweise (Seite 6-7) beschreiben ‚Wachstum‘ als etwas ganz Normales, Schöpfungsgemäßes, als Kennzeichen einer lebendigen Kirche. Alles, was lebt, wächst. Auch das Wachstum der Kirche – in allen Stücken, hin zum Haupt Christus (Eph.4,15f) - ist im Grunde normal. Tatsache ist: der Leib Christi in seiner Gesamtheit wächst weltweit an Glaube, Liebe und Hoffnung, aber auch an Zahl, seit den Tagen der Apostel.

Das Gegenteil von Wachstum – Abnahme, Schrumpfung – geht oft mit einem mehrfachen Mangel einher: mangelndes Bemühen um zeitgerechte Gestalt, sowie abnehmende missionarische Leidenschaft, bzw. weniger Zutrauen in die Verheißungen Jesu Christi. Der vorliegende Kirchenstrukturentwurf versucht, wieder mehr Raum zu schaffen für positive Wachstumsbedingungen in unserer Kirche.

Zum Verhältnis von **Quantität und/oder **Qualität**:**

Jesus selbst verwendet oft schöpfungsgemäße Bilder, um wichtige Zusammenhänge zu verdeutlichen. Am Beispiel eines Baumes lässt sich dieses Verhältnis gut darstellen: aus dem Samenkorn wächst eine zarte Pflanze, die im Lauf der Zeit an Umfang und Größe zunimmt und sich zu einem starken Baum entwickelt (quantitativ) – ab einer gewissen Größe ist jedoch kein Längen/Höhenwachstum mehr nötig (dies würde sogar die Standfestigkeit gefährden!), sondern „Investition“ in Blätter und Früchte – Schatten, Nahrung und Samen für weitere Bäume (qualitativ) – dies ist jedoch von einem gesunden quantitativen Wachstum abhängig.

Klar scheint auch: die wachsende Zahl/Quantität ist ohne geistliche Qualität letztlich nicht zu haben! Die Menschen „riechen den Braten“, wenn man sie nur aus finanziellen Motiven, oder

um zB. als Kirche ein größerer Faktor zu sein „ködert“ – Voraussetzung für quantitatives Wachstum ist also qualitatives Wachstum im Sinne der Deutlichkeit des Zeugnisses, in der Tiefe des Glaubens und in der Glaubwürdigkeit des Dienstes; aber auch eine zeitgerechte, ansprechende und funktionierende Gestalt der Kirche, wahrnehmbare Teilnahme an der menschenwürdigen Entwicklung des öffentlichen Lebens, eine neue missionarische Leidenschaft und lebendiges Zutrauen in die Verheißungen Jesu Christi.

Deutliche Hinweise darauf gibt auch die Heilige Schrift:

In der Bibel finden wir eine Reihe von ‚wachstümlichen‘ Gleichnissen, beginnend beim Auftrag des Schöpfers an Adam und Eva („...mehret euch“), über die Zusage an Stammvater Abraham („...ich will dich zum großen Volk machen... und du sollst ein Segen sein“ 1Mo. 12,2), die wir - geistlich gesehen - auch für uns in Anspruch nehmen dürfen, bis zum Missionsauftrag unseres Herrn Jesus an seine Jünger in Matthäus 28 („...alle Völker...!)

Einschränkend ist dazu allerdings anzumerken, dass in der Bibel auch wachstumshemmende Faktoren, wie Sünde, Hartherzigkeit, Weltsinn, etc..., beschrieben sind und auch Jesus von der ‚kleinen Herde‘ redet. Entscheidend in der Beurteilung von Gott her scheint in 1. Linie die Qualität des (geistlichen) Wachstums zu sein: „Ein guter Baum bringt gute Früchte,..“ (Luk. 6, 43-46); im Gleichnis vom Weinstock (Joh. 15) nennt Jesus die Voraussetzung für Wachstum: „wenn ihr in mir bleibt“ und Paulus zeigt im 5. Kap. des Briefes an die Galater die ‚Früchte des Geistes‘ auf im Gegenüber zu den ‚Werken des Fleisches‘.

Paulus legt in seinen Briefen überhaupt großen Wert auf das „wachsen in der Erkenntnis und im Glauben“, gleichzeitig ist es gerade er selbst, der als aktiver Gemeindegründer auch das zahlenmäßige Wachstum der damaligen jungen Kirche gezielt fördert.

Wenn man zu Joh. 3,16 noch die klare Ansage aus 1. Tim. 2,4 berücksichtigt „Gott will, dass allen Menschen geholfen werde und sie zur Erkenntnis der Wahrheit kommen“, dann scheint das Ziel, der Auftrag klar: Wachstum des Reiches Gottes durch Ausbreitung des Evangeliums bringt sowohl Qualität (Errettung und Leben in Gottes Gegenwart), als auch Quantität (wachsende Zahl, möglichst „alle“...).

Gerald Wakolbinger

Erreichen wir das Ziel der missionarischen Kirche mit dem NaModell besser?

Nur, wenn es gelingt den ‚Geist des Vorwortes‘ der neuen Struktur ‚einzuhauchen‘. Aber vor allem dadurch, dass die einzelnen Kirchen-Mitarbeitenden und –Mitgestaltenden sich selber immer wieder neu auf den Herrn der Kirche und sein Wort ausrichten und sich durch seinen Heiligen Geist für diese Megaherausforderung begeistern und befähigen lassen.

Struktur hat nur Dienst- bzw. Unterstützungscharakter und kann fördern oder behindern – allerdings hat gerade Mission oft unter schlechtesten Bedingungen, wie Verfolgung etc., ihre größten Erfolge verzeichnet – nicht, dass wir uns das wünschen, aber es zeigt immer wieder die Unverfügbarkeit und das souveräne Wirken des Geistes Gottes durch die Zeiten und in allen möglichen und unmöglichen Kirchenstrukturen.

Das Naßwalder Modell beabsichtigt, auf allen Ebenen möglichst wenig Kräfte für die Selbsterhaltung zu binden. Die durch die Verschlangung (weniger Gremien, vereinfachte Kommunikationswege zwischen allen 3 Stufen, etc.) freiwerdenden Ressourcen können verstärkt und gezielt in die inhaltliche Ausrichtung, also in den seelsorgerlich-diakonisch-missionarischen Bereichen eingesetzt werden.

Entscheidend für eine missionarische Kirche sind jedoch letztlich nicht hintergründige Strukturen, sondern lebendige Gemeinden mit geistlicher Ausstrahlungskraft.

Gerald Wakolbinger